

Für Franken 153,715 an Werth, in Holz, gesägtes,
rohes und gemeines Flößholz.

391 Zughierlasten, Bretter, Kalk, Ziegel u. a. m.

27,276 Zentner verschiedener Waaren, wovon

	Zentner.
auf Strecken bis 8 Stunden	15,748
„ der Strecke zwischen Basel und Schaff- hausen	3,201
„ Strecken über 8 Stunden	8,327

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 16. September 1853.)

Zufolge der dem Bundesrathe eingegangenen Antworten von Seite der Regierungen der Kantone Zürich, Bern, Unterwalden (ob und nhd dem Wald), Freiburg, Solothurn, Basel (Stadt und Land), Schaffhausen, Appenzell (beide Rhoden), St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf, welche bereits mit Bayern, Württemberg und Sardinien eine Uebereinkunft für gegenseitige Befreiung der Handelsreisenden (nicht aber der Hausirrer) von Patentgebühren getroffen haben, sind die genannten h. Stände bereit, auch mit dem Großherzogthum Baden, auf dessen Wunsch hin (S. Bundesblatt v. J. 1853, Bd. II, Seite 723), in ein gleiches

Reziprozitätsverhältniß zu treten, wovon dem großherzoglich-badischen Geschäftsträger bei der schweiz. Eidgenossenschaft Mittheilung gemacht wurde.

(Vom 21. September 1853.)

Herr Murray, Ritter des Bathordens, ist beim Bundesrathe als großbritannischer bevollmächtigter Minister bei der schweiz. Eidgenossenschaft akkreditirt worden.

(Vom 23. September 1853.)

Die französische Gesandtschaft in der Schweiz übermacht mit Note vom 30. August abhin dem Bundesrathe ein von S. M. dem Kaiser der Franzosen unterm 22. Juni d. J. erlassenes, die Kunst- und Industrieausstellung betreffendes Dekret, welches also lautet:

„Napoleon,
 durch Gottes Gnade und den Willen der Nation,
 Kaiser der Franzosen,
 „in Betracht:

„daß eines der wirksamsten Mittel zur Beförderung der Künste eine allgemeine Ausstellung ist, welche, indem sie zwischen allen Künstlern der Welt einen Konkurs eröffnet und eine Menge verschiedener Kunstwerke vor die Augen stellt, ein mächtiger Beweggrund zur Nachahmung und eine Quelle zu nützlichen Vergleichen sein muß;

„daß die Bervollkommnungen der Industrie mit denjenigen der schönen Künste enge verbunden sind;

„daß indessen alle bisher stattgehabten Ausstellungen industrieller Produkte die Werke der Künstler nur in einem ungenügenden Verhältniß zugelassen haben;

„daß es ganz besonders Frankreich zukommt, dessen Industrie so vieles den Künsten verdankt, denselben bei der nächsten allgemeinen Ausstellung einen Platz anzuweisen, den sie verdienen,

„haben beschlossen was folgt:

„Art. 1. Es soll eine allgemeine Kunstausstellung zu gleicher Zeit mit der Industrieausstellung zu Paris stattfinden.

„Das zu dieser Ausstellung bestimmte Lokal wird anderweitig bezeichnet werden.

„Art. 2. Die jährliche Kunstausstellung von 1854 wird auf 1855 hinausgeschoben und mit der allgemeinen Ausstellung verbunden.;

„Art. 3. Unser Staatsminister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.“

Laut der Note der französischen Gesandtschaft wird den ausländischen Theilnehmern an gedachter Ausstellung der Transport ihrer Expositionsgegenstände von der französischen Gränze bis nach Paris, von dort die Weiterbeförderung ins Ausstellungsgebäude, so wie die Aufstellung der Waaren darin völlig unentgeltlich besorgt.

Weil beim Aufstellungskomite in Paris, behufs Beurtheilung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der dorthin bestimmten Expositionsgegenstände und allfällig anderer internationaler Fragen die betreffenden Länder vertreten sein müssen, so hat der Bundesrath als Vertreter der Schweiz beim Aufstellungskomite in Paris bezeichnet: den dortigen schweizerischen Geschäftsträger, Herrn Dr. J. S. Barman, welche Mission dieser, laut seiner Erklärung vom 15. d. M., mit Vergnügen übernommen hat.

(Vom 23. September 1853.)

Mit Zuschrift vom 14. d. d. übermacht der Vizekonsul des Freistaates Mexiko, Herr S. Wölflin in Zürich, dem Bundesrathe einen Auszug aus dem am 1. Juni d. J. dekretirten, mit dem 1. Oktober nächstkünftig für die Häfen des Golfs von Mexiko und mit dem 1. Dezember l. J. für das stille Meer in Kraft tretenden neuen merkantischen Zolltarif. Die darin vorkommenden wesentlichsten und für den schweizerischen Handel wichtigsten Abänderungen sind folgende:

Art. 3. Dem ausländischen Handel stehen offen:

Im Golf von Mexiko die Häfen Sisal, Campêche, St. Juan, Bantista de Tabasco, Veracruz, Tampico de Lamaulpas, Matamoros.

Im stillen Meer:

Acapuleo, Manzanillo, San Blas, Mazatlan.

Im Golf von Kalifornien:

Guatmas.

Gränzzollstätten:

Im Norden: Matamoros, Presidio del Norte, Paso del Norte.

Im Süden: Comitán, Tuxtla Chico.

Art. 5. Die merkantischen Fahrzeuge sind von den Hafengebühren befreit.

Unter den vom Eingangszoll befreiten Gegenständen sind namentlich begriffen:

Mineraliensammlungen, Zeichnungen und Modelle von Maschinen, Gebäuden u. d. m., Drucksachen, ungebundene Bücher, Musikalien, Primarlehr- und Erbauungsbücher, geographische Karten, Maschinen und Instrumente zu wissenschaftlichen Zwecken; Lumpen.

Art. 7. Unter den verbotenen Artikeln erscheinen hauptsächlich:

Knöpfe mit mexikanischem oder fremdem Wappengepräge;

Leber- und Zeugschuhe;

Anstößige Bilder 2c.;

Baumwollengespinnte (bis zum 1. Oktober 1854);

Spielkarten;

Tuch, die feinsten Qualitäten ausgenommen;

Fertige Kleidungsstücke;

Tabak.

Art. 9. Nach dem Werthe sind zu verzollen und bezahlen im Ganzen 6 Prozent des Fakturpreises:

Goldschmiedwaaren; feine Juwelen;

Uhrenmacherwaaren, Uhrketten 2c.;

40 Prozent:

Droguerien, Arzneien und chemische Produkte.

Art. 13. Karton, der Zentner 5 Pfaster;

Gebundene oder broschirte Bücher, der Zentner netto
6 Pfaster.

Schreibbücher,	der Zentner brutto	20	"
----------------	--------------------	----	---

Postpapier,	" "	netto 10	"
-------------	-----	----------	---

Schnefertafeln,	" "	brutto 1	"
-----------------	-----	----------	---

Art. 14. Biqueure,	" "	netto 12	"
--------------------	-----	----------	---

Käse	" "	brutto 4	"
----------------	-----	----------	---

Art. 17. Kupferstiche und Gemälde, mit und ohne Rahmen, der Zentner brutto 20 Pfaster.

Flinten und Stuzer 20 "

Art. 19. Baumwollgespinnte (vom 1. Oktober 1854 an) per Pfund netto 15 Cent.

Gedruckte Baumwollgespinnte (vom 1. Oktober nächst-
hin an) per Pfund netto 30 Cent.

Einfarbige Baumwollentücher unter 30 Zettel und Eintragfaden auf den mexikanischen Quadratzoll und unter 1 Vara Breite, per Vara	5 Cent.
ditto über 30 Zettel und Eintragfäden, aber von gleicher Breite . . . per Vara	6 "
Farbige Baumwollentücher. . . " "	6½ "
Gedruckte Mouffeline . . . " "	6 "
Weiße oder gefärbte Mouffeline und Schleier " "	8 "
Brodirte Mouffeline . . . " "	10 "
Farbige Saktücher von 1 □ Vara per Stück	4 "
Weiße " " idem.	6 "
Brodirte " " " "	12½ "

Art. 21. Leinenwaaren:

Tücher, je nach der Qualität und von 1 Vara Breite, per Vara . . .	5—7 "
Saktücher, einfarbige, v. 1 □ Varad. Duzend	60 "
" weiße idem.	100 "
" brodirte, weiß oder farbig	200 "

Art. 22. Seidenwaaren per Pfd. netto 3 Pfaster.

Art. 23. Pianoforte je 60—120 Pfaster das Stück.

Rutschen " 30—200 " " "

Die Zollformalitäten bleiben die nämlichen wie bisher.

NB. Unter obigen Gebühren sind nicht begriffen 72½ Prozent, welche überbleib zu entrichten sind, wenn die Waare nach dem Innern des Landes in den Konsumo übergeht, mit einziger Ausnahme der oben unter Art. 9 benannten Waarenartikel.

Ausfuhr.

Alle Rohprodukte sind zollfrei.

Die Ausfuhr von Gold und Silber in Barren, Staub oder Erzen und mexikanischen Alterthümern ist verboten.

Gold, gemünztes oder verarbeitetes, bezahlt 3 Prozent
Ausfuhrzoll je nach dem Werth der Waare.

Silber, gemünztes, 6 Prozent, je nach dem Werth
der Waare.

Silber, verarbeitetes, 7 Prozent, idem.

**Vergleichung des Mafses, des Gewichts
und des Geldes.**

1 mexikanische Vara = 838 Millimeter.

100 Meter = 119,33 Varas.

1 spanisches Pfund = 460 Gran.

100 Kilogramm = 217,35 spanische Pfund.

1 Piafter = Fr. 5. 37 Centimes.

Wahlen des Bundesrathes.

Postbeamte :

21. September, Herr Heinrich Böschenstein, bisheriger
Posthalter in Stein am Rhein, zum
Chef des Briefdistributionsbureau in
Basel. Jahresgehalt Fr. 2200.

— " Herr J. Jakob Lichtensteiger, bis-
heriger Posthalter in Lichtensteig, zum
Chef des Briefexpeditionsbureau in
Basel. Jahresgehalt Fr. 2000.

— " Herr Joh. Jakob Andres, bisheriger
Chef des Briefexpeditionsbureau in
Basel, zum Chef des dortigen Pas-
sagierbureau.

21. September, Herr J. J. Riggenschach, zum Chef
des Zeitungsbüreau in Basel.

(Die beiden letztern beziehen den bis-
herigen Gehalt der von ihnen provis-
orisch versehenen Stellen, unvor-
greiflich spätern, in Folge Anträgen
der Revisionskommission zu treffenden
Bestimmungen über Gehalte).

Herr August Guisan in Yverness, Kantons Waadt,
ist zum Pulververkäufer daselbst patentirt worden.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1853
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.09.1853
Date	
Data	
Seite	452-459
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 244

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.